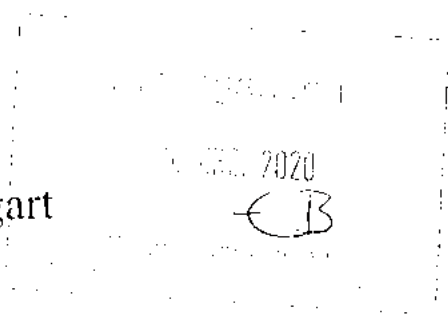




# Landgericht Stuttgart



Landgericht Stuttgart, Urbanstraße 20 70182 Stuttgart

Rechtsanwälte  
Baumeister Rosing Rechtsanwälte  
Blumenstraße 44  
73728 Esslingen

Datum: 05.03.2020  
Durchwahl: 0711 212-3775, -3777  
Aktenzeichen: 24 O 159/19  
(Bitte bei Antwort angeben)

In dem Rechtsstreit  
Koch Media GmbH ././ [REDACTED]  
wg. Urheberrechts

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 29.01.2020 und eine Abschrift des Urteils vom 29.01.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

[REDACTED]  
Justizfachangestellte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ – „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform

Urbanstraße 20, 70182 Stuttgart VVS: Haltestelle Charlottenplatz  
Telefon 0711 212-0 Telefax 0711 212-3556 E-Mail poststelle@lgstuttgart.justiz.bwl.de Internet www.landgericht-stuttgart.de  
Sprechzeiten Montag - Donnerstag:  
09:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr  
Barrierefreier Zugang: Urbanstraße 20 und Olgastraße 2



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

**Koch Media GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **rka Rechtsanwälte Reichelt Klute Aßmann**, Johannes-Brahms-Platz 1, 20355

gegen

[REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Baumeister Rosing Rechtsanwälte**, Blumenstraße 44, 73728 Esslingen, Gz.:  
25484

wegen Urheberrechts

12.03.2020

hat das Landgericht Stuttgart - 24. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2020 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.484,60 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin verlangt vom Beklagten Ersatz von Abmahnkosten und Schadensersatz wegen behaupteter Nutzungsrechtsverletzungen bezüglich des Computerspiels „Dead Island“.

Die Klägerin ist ein in Österreich ansässiger Produzent und Vermarkter von digitalen Entertainment-Produkten, auch von Computerspielen. Der Beklagte ist der Inhaber eines Internetanschlusses. Die Klägerin mahnte den Beklagten wegen behaupteter Urheberrechtsverstöße am 06.03.2014 ab.

Die Klägerin trägt vor, sie habe am Computerspiel „Dead Island“ die ausschließlichen weltweiten Nutzungs- und Verwertungsrechte inne. Der Beklagte habe über seinen Anschluss das Computerspiel „Dead Island“ zum Download angeboten, hilfsweise sei das Downloadangebot durch eines seiner minderjährigen Kinder erfolgt. Dies sei im Zeitraum von 2 [REDACTED] bis 1 [REDACTED] zu 6 Zeitpunkten geschehen. Der Beklagte wisse zumindest, wer die Urheberrechtsverletzung begangen hat. Sie meint, der Beklagte habe seiner sekundären Darlegungslast nicht genügt.

### Die Klägerin beantragt zuletzt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von 984,60 € nebst jährlicher Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 18.03.2014 zu zahlen.
2. Der Beklagten wird verurteilt, an die Klägerin einen weiteren Betrag über 4.500,00 € nebst jährlicher Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.03.2014 zu zahlen.

### Der Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Der Beklagte trägt vor, neben seiner Person hätten auch seine drei damals minderjährigen Kinder, seine Ehefrau sowie der in der Nachbarschaft lebende Schulfreund von [REDACTED] Zugriff auf das Internet gehabt. Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Die Kammer hat den Beklagten angehört (Prot. v. 11.09.2019, Bl. 117 ff. d. A.). Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 29.01.2020 verwiesen (Bl. 154 ff. d. A.). Die Kammer hat den Beklagten als Partei vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 29.01.2020 verwiesen (Bl. 153 ff. d. A.)

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle vom 11.09.2019 Bezug genommen (Bl. 116 ff. d. A.).

Am 10.02.2020 ist ein nicht nachgelassener Schriftsatz des Beklagten bei Gericht eingegangen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige (I.) Klage ist unbegründet (II.).

### I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Stuttgart international (Art. 4 Abs. 1, Art. 7 Nr. 2 EuGVVO [VO 1215/2012/EU]), örtlich (§ 32 ZPO i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 ZuVOJu) und sachlich (§§ 71 Abs. 1, 23 GVG) zuständig.

### II. Begründetheit

#### 1. Klageantrag Ziffer 1

Die Klägerin hat die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Ersatz der vorgerichtlichen Abmahnungskosten gem. § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG n. F. nicht nachgewiesen.

a) Maßgeblich ist deutsches Sachrecht gemäß Art. 8 Abs. 1, 24 ROM-II VO (VO 864/2007/EG). Intertemporal ist anzuwenden § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG in der seit 09.10.2013 gültigen Fassung, da die Rechtslage zum Zeitpunkt der Abmahnung, hier vom 16.01.2014, maßgeblich ist (ständige Rechtsprechung des BGH, z. B. Urt. v. 30.3.2017, Az. I ZR 19/16, Rn. 35 – Loud).

b) Die Abmahnung war unberechtigt.

aa) Nach § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG n. F. kann der Verletzte vom Verletzer die Kosten einer Abmahnung ersetzt verlangen, soweit die Abmahnung berechtigt ist, ihr also ein materieller Unterlassungsanspruch zugrunde gelegen hat, und sie dem Schuldner einen Weg weist, den Gläubiger ohne Inanspruchnahme der Gerichte klaglos zu stellen.

bb) Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Denn der Beklagte ist nicht passivlegitimiert. Die Kammer kann weder die Täterschaft, noch die Störereigenschaft des Beklagten feststellen.

(1) Die Kammer kann die Täterschaft des Beklagten nicht feststellen.

(a) Es besteht vorliegend keine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Beklagten, da der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen ist.

(aa) Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist. Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH, Urt. v. 30.3.2017, Az. I ZR 19/16, Rn. 14 – Loud).

Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1, Abs. 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGH, Urt. v. 30.3.2017, Az. I ZR 19/16, Rn. 15 – Loud). Hat der Anschlussinhaber die ihm im Streitfall obliegende sekundäre Darlegungslast zur Nutzung seines Internetanschlusses durch einen Familienangehörigen im Tatzeitpunkt nicht erfüllt, greift die tatsächliche Vermutung, er haftet als Anschlussinhaber täterschaftlich für die begangene Rechtsverletzung (BGH, Urt. v. 30.3.2017, Az. I ZR 19/16, Rn. 29 – Loud).

(bb) Vorliegend ist der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen.

Der Beklagte hat vorgetragen, dass neben seiner Ehefrau und seinen drei Kindern auch der Nachbarsjunge [REDACTED] die Tat begangen haben könnte. Er hat vorgetragen, dass die vorgenannten Personen zeitlich die Gelegenheit hatten und hat zu deren Nutzerverhalten und

Kenntnissen und Fähigkeiten ausreichend vorgetragen. Die Ehefrau hätte das Internet für Korrespondenz, zum Nachrichten Lesen, für Einkäufe, Online Banking und Bankgeschäfte genutzt. Die Kinder hätten das Internet für Soziale Netzwerke, Recherchen und Korrespondenz genutzt. Die Ehefrau und die Kinder hätten ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten, um sich im Internet zu bewegen sowie Download und Upload-Vorgänge zu tätigen. Auch der Schulfreund von [REDACTED], habe einen eigenen Computer und verfüge über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten, sich im Internet zu bewegen und um Computerprogramme zu installieren und zu deinstallieren. Diese Angaben sind ausreichend, damit die Ehefrau, die drei Kindern auch der Nachbarsjunge [REDACTED] mehr als nur theoretisch als Täter in Betracht kommen. Damit hat der Beklagte die ihm obliegende sekundäre Darlegungslast erfüllt.

Dass die sekundäre Darlegungslast deswegen nicht erfüllt wäre, weil der Beklagte wisse, wer die Urheberrechtsverletzung begangen habe, dies aber nicht sage (vgl. BGH, Urt. v. 30.03.2017, Az. I ZR 19/16, Rn. 24 ff. – Loud), konnte die Klägerin nicht nachweisen. Der hierzu auf Antrag der Klägerin als Partei vernommene Beklagte hat dies nicht bestätigt (Prot. v. 29.01.2020, Bl. 154 d. A.).

(b) Die Kammer vermag nicht festzustellen, dass weder die Ehefrau, noch die drei Kinder, noch [REDACTED] die Urheberrechtsverletzung nicht begangen haben und sie deswegen ausschließlich vom Beklagten begangen worden sein kann. Die Kammer kann nach der durchgeführten Beweisaufnahme nicht ausschließen, dass die Urheberrechtsverletzung durch die Ehefrau des Beklagten oder durch eines seiner Kinder oder durch [REDACTED] begangen wurde.

Zwar ist den Angaben der Zeugen zu entnehmen, dass sie die Urheberrechtsverletzung nicht begangen hätten. Aber die Kammer ist nicht von der Wahrheit dieser Angaben überzeugt. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Zeugen C [REDACTED] und [REDACTED], wären sie tatsächlich Täter gewesen, die Rechtsverletzungen eingeräumt hätten. Insoweit besteht kein Anlass, den Angaben der Zeugen mehr Glauben zu schenken als den Angaben des Beklagten, der seine Täterschaft ebenfalls in Abrede stellte.

Der nicht nachgelassene Schriftsatz war, soweit er neuen Sachvortrag enthält, gem. § 296a ZPO nicht zu berücksichtigen. Gründe zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung liegen nicht vor.

## 2. Anspruch gem. § 97 UrhG

Aus denselben Gründen bestehen auch keine Schadensersatzansprüche gem. § 97 UrhG.



### 3. Anspruch gem. § 832 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch gem. § 832 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB.

Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedarf, ist gem. § 832 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nach § 832 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 BGB nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt.

a) Der Beklagte war kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über seine damals minderjährigen Kinder verpflichtet. Eltern haben nach § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge umfasst nach § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB die Sorge für die Person des Kindes. Die Personensorge umfasst nach § 1631 Abs. 1 BGB insbesondere die Pflicht, das Kind zu beaufsichtigen.

b) Aber es lässt sich nicht feststellen, dass mindestens eines der aufsichtsbedürftigen Kinder des Beklagten der Klägerin widerrechtlich einen Schaden zufügte (siehe oben II. 1 b) bb) (2) (b)).

### **III. Nebenentscheidungen**

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 1 GKG i. V. m. §§ 3 ff. ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.